



Handreichung Kinderschutz

Eine Handreichung zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Ev. Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Stand Juni 2025)

Inhalt

Handreichung Kinderschutz	1
Einleitung	3
Ausgangslage	3
Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“	3
Gefährdungsbereiche einer Kindeswohlgefährdung – Formen der Gewalt	4
Gesetzesgrundlagen beim Kinderschutz	9
§8a SGB VIII - Schutzauftrag der Träger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	10
§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	11
§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	11
§72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	11
§ 5 PräVG der Nordkirche – Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte	12
Zusammenfassung	12
Allgemeiner Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	14
Allgemeiner Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	15
Allgemeiner Handlungsleitfaden - Was tun, wenn Kinder/Jugendliche von sexualisierter Gewalt erzählen?	16
Erläuterungen zu den Handlungsabläufen bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt	18
Dokumentation von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext von sexualisierter Gewalt	19
Grundlegendes bei der Dokumentation	19
Die Dokumentation	19
Regeln für die Dokumentation von Gesprächen	20
Erläuterungen zu den Regeln	21
Dokumentation der Interventionen	22
Dokumentationsbogen	23
Datenschutzblatt zur Weitergabe von personenbezogenen Daten	25
Weitergabe personenbezogener Daten	25
Die Allgemeinheit	27
Muster einer Schweigepflichtentbindung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Wichtige Adressen im Kinderschutz im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	29



Pädagogische Fachberatung.....	29
---------------------------------------	-----------



Einleitung

Zu den wichtigen Aufgaben bei der Entwicklung von sicheren Räumen für Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und den kirchlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, gehört der professionelle Blick auf das Wohl der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Diese Handreichung ist für alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind für deren Schutz und Sicherheit. Sie beinhaltet neben Definitionen auch Orientierungshilfen bei der Einschätzung von Gefährdungslagen sowie allgemeine Handlungspläne für ein Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Ausgangslage

„Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, das bedeutet, sie sind vom Gesetzgeber nicht definiert worden und bieten daher viele Interpretationsspielräume.

In Abgrenzung zu einer Gefährdung steht ein Erziehungsverhalten, das dem Wohl des Kindes nicht entspricht (§ 27 SGB VIII).

Die Unterscheidung ist nicht immer einfach zu treffen. Es ist jeweils gründlich abzuwägen zwischen dem Risiko für das Kind einerseits und der wirksamen Begegnung der Gefährdung durch den Einsatz eigener (institutioneller Ressourcen) und/oder familiärer aktivierender (familiärer Ressourcen) Schutzmaßnahmen. Um diese Einschätzung vornehmen zu können, haben Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa), § 8a, Abs. 4, Satz 2.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

Um im Bereich Kinderschutz eine einheitliche Verständigung der Fachkräfte zu erreichen, haben sich folgende Definitionen in einem breiten wissenschaftlichen Diskurs etabliert.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor...,

„wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhaft oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.“

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

(Definition Deutsches Jugendinstitut, Handbuch Kindeswohlgefährdung, September 2004)

Eine Kindeswohlgefährdung ist



„...eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“

(BHG, FamRZ 1956,350)

Gefährdungsbereiche einer Kindeswohlgefährdung – Formen der Gewalt

(die folgenden Ausführungen sind angelehnt an der Norderstedter Handreichung „Definition Gefährdungsbereiche“)

Gefährdungsbereich	Beispiele
Körperliche Gewalt Zur körperlichen/physischen Gewalt zählen Handlungen der Eltern und Dritter, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar körperliche/oder seelische Beeinträchtigungen des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Entwicklung zur Folge haben können. <u>Dazu zählen auch:</u> Schütteltrauma Hin- und her schütteln des Säuglings, Kleinkindes, Kindes (Schädel-Hirn-Trauma) <u>Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom:</u> Erfinden, übersteigern oder tatsächliches Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen um anschließend die medizinische Behandlung zu verlangen.	■ Ohrfeigen, an den Ohren ziehen, ins Ohr brüllen, kneifen, Kopfnüsse ■ Einsperren, Aussperren ■ Schütteln, treten, schlagen mit Händen, Gürtel, Stöcken oder anderen Gegenständen ■ Würgen, Mund und Nase zuhalten ■ Haare ziehen/ausreißen ■ Verbrennungen mit Zigarette, auf den Ofen setzen, mit Wasser verbrühen ■ Einklemmen von Fingern, mit Nadeln stechen, mit Messer schneiden ■ Urin trinken lassen, Kot essen lassen ■ Vergiften ■
Sexualisierte Gewalt Sexualisierte Gewalt ist „...jede sexuelle Handlung, die an oder vor Personen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“	■ Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ■ sexistische Sprache ■ Aufforderung zum Sexting (Versenden von erotischen/ sexuellen Fotos über SMS oder soziale Medien) ■ Kindern und Jugendlichen pornografische Abbildungen zeigen



<i>(Quelle: Nach Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches)</i> „...Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten einer anderen Person zu befriedigen.“ <i>(Quelle: Nach Niedersachsen Sport Projekt „Schweigen schützt die Falschen“)</i> Es geht dabei um Macht, Manipulation, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität. Sexualisierte Gewalt schließt Handlungen ein, die unter Umständen nicht strafrechtlich relevant sind!	■ Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen anfertigen ■ sexualisierte Berührungen ■ Vergewaltigung ■ Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung
Seelische Gewalt Seelische/psychische/emotionale Gewalt umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder Dritter, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dies kann in einer aktiven Form (feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen gegenüber Kindern/Jugendlichen z.B. in einer demütigenden oder abwertenden Sprache oder in einer passiven Form (diese Form drückt sich in Vorhalten/Unterlassen von emotionaler Zuneigung aus) geschehen.	■ Feindselige Ablehnung, ignorieren, Liebesentzug ■ Erniedrigen, verspotten, beschimpfen, Zuschreibung als Sündenbock ■ Ausnutzen ■ Terrorisieren ■ Bedrohen, verängstigen, Todesandrohung ■ Isolieren, Verweigerung von Sozialkontakten ■ Überforderung durch altersunangemessene Erwartungen, Pflichten ■ Überfürsorge, starkes Behüten, symbiotische Bindung an das Kind, narzisstische Selbsterweiterung der Bezugsperson ■ Zwangsverheiratung, zwangsweise Verbringung im Ausland ■



Häusliche Gewalt Kinder/Jugendliche werden Zeuge von Gewalt und ihren Auswirkungen in ihrem Lebensmittelpunkt, ihrem Zuhause. Die Gewalt findet durch derzeitigen oder früheren Partner*innen/Eheleuten oder Dritten statt. Häusliche Gewalt umfasst alle Formen der Gewalt, also alle Handlungen körperlicher, sexueller, seelischer und wirtschaftlicher Gewalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kinder/Jugendlichen unmittelbar oder indirekt Zeuge der häuslichen Gewalt sind.	Das Miterleben von ■ körperlichen, sexuellen Gewalthandlungen ■ demütigenden Handlungen ■ Beleidigungen, Beschimpfungen ■ Freiheitsentzug ■ Verweigerung von eigenem Zugang zu finanziellen Mitteln
Vernachlässigung/Verwahrlosung Vernachlässigung ist die Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der körperlichen, medizinischen oder seelischen Versorgung oder der kognitiven Förderung des Kindes notwendig ist und zur Schädigung führt, bis hin zum Zustand der Verwahrlosung. Zur Abgrenzung von anderen Gefährdungsbereichen dient hier die Prozesshaftigkeit des Verhaltens. Das heißt die Veränderungen sind schleichend und fortschreitend. In den folgenden Unterpunkten sind die einzelnen Bereiche der Vernachlässigung näher dargestellt. Die genannten Gefährdungsbereiche können auch dem Bereich „Gesundheitliche Gefährdung“ zugeordnet werden.	
Körperliche Vernachlässigung Körperliche Vernachlässigung umfasst eine nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven psychischen und biologischen Entwicklungsstörungen führen kann, bis hin zum Minderwuchs oder Tod.	Für eine mangelhafte Versorgung und Pflege, welche sich schleichen und fortschreitend zuspitzt: ■ Es wird keine ausreichende Menge und/oder keine ausreichend ausgewogene Ernährung dem Kind angeboten ■ Das Kind erhält keine witterungsbedingte Bekleidung ■ Die Körperhygiene und/oder die Zahnpflege ist unzureichend



	■ Auch das Unterlassen von notwendigen ärztlichen Behandlungen oder Vorsorgemaßnahmen sowie das Verzögern oder Verweigern von unerlässlichen therapeutischen Maßnahmen wie etwa Logopädie, Physiotherapie etc. fällt hierunter.
Seelische Vernachlässigung Seelische Vernachlässigung beinhaltet ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot. Es geht um einen Mangel an emotionaler Zuwendung, Liebe und Respekt sowie an Geborgenheit, emotionaler Sicherheit und Zuverlässigkeit. Auch hier geht es um das Abwenden von schweren psychosozialen, emotionalen oder körperlichen Entwicklungsstörungen.	■ Emotionale Responsivität: Eltern reagieren nicht oder unzureichend auf die kindlichen Bedürfnisse. Es fehlt an Feinfühligkeit. ■ Die Personensorgeberechtigten geben keine eigenen emotionalen Impulse, setzen zu wenig oder zu starke Grenzen. ■ Auch die Verweigerung oder Verzögerung von psychologischen oder psychiatrischen Hilfen zählt dazu, ebenso wie beispielsweise fehlende erzieherische Einflussnahme bei selbstverletzendem Verhalten. ■ Mögliche Anzeichen für eine seelische Verwahrlosung sind beispielsweise: die völlige Haltlosigkeit des Kindes oder Jugendlichen oder eine pädagogische Nicht- Erreichbarkeit.
Aufsichtspflichtverletzung Unter Aufsichtspflichtverletzung ist die Gefährdung durch mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung zu verstehen. Bei der Einschätzung spielen stets das konkrete Alter und der Entwicklungsstand eine Rolle. Beispiele Ein Kind wird allein gelassen, die aufsichtspflichtige Person ist nicht erreichbar. Unzureichender Schutz vor Gefahren und Risiken: Im Straßenverkehr, auf dem Spielplatz, im Haus/Wohnung ungesicherte gefährdende Putzmittel, Medikamente, Steckdosen...etc.	■ Betreuung durch eine ungeeignete Person z. B. Personen unter Drogen und Alkoholeinfluss, oder durch Personen mit einem Hinweis/konkreter Verdacht auf eine pädophile Neigung ■ Unkontrollierte Kommunikation im Internet (sowohl Dauer als auch altersentsprechend), z. B. Altersbeschränkung von Filmen, Schutz vor Cyber-Grooming und Schutz der Privatsphäre sind sicherzustellen ■ Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte:



	Dritte werden alle Personen bezeichnet, die nicht die Eltern sind, also: Großeltern, Nachbarn, Stiefeltern, Lebensgefährten, sonstiges Betreuungs- und Pflegepersonal, Geschwister, Babysitter...etc.
Aufforderung zu schwerer Kriminalität Anstiften zu strafbaren Handlungen durch die Eltern	■ Hilfen bei Einbrüchen, da Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren noch nicht strafmündig sind ■ Hilfe bei Internet/Haustürbetrug, um die Arglosigkeit der Betroffenen gegenüber Kindern auszunutzen ■ Einbeziehung der Kinder in organisierte Kriminalität Ausgenommen sind Bagatelldelikte wie etwa ein einmaliges „Schwarzfahren“
Autonomiekonflikte Hierunter wird verstanden, dass das Streben des Kindes/Jugendlichen nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung unterbunden wird. Außerdem wird die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert aktiv verhindert. Kinder/Jugendliche werden in ihrer Entwicklung zu einer selbständigen Persönlichkeit behindert. Beispiele: Keine altersgerechte Ernährung, z. B. wenn ein Kleinkind nur Flaschennahrung erhält. Eltern verhalten sich kontrollierend, fürsorgend oder behütend und verhindern somit eine Entwicklung zur Eigenständigkeit.	■ Es werden Jugendliche generelle Kontaktverbote ausgesprochen und eine eigenständige Freizeitgestaltung untersagt ■ Parentifizierung: Es findet eine Rollenumkehr statt, dem Kinde/Jugendliche wird die Elternrolle zugesprochen, z. B. eine 9-jährige kümmert sich um die depressive Mutter, eine 6-Jährige passt alleine am Abend auf den 3-jährigen Bruder auf...etc. ■ Loyalitätskonflikt: das Kind/Jugendliche wird in einen grundlegenden Konflikt zwischen den Eltern gezogen, z. B. in Trennungssituationen wird der



	Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil unterbunden
Verhinderung von Schulbesuch Damit gemeint ist die langanhaltende Abwesenheit von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, bei der die Eltern den Schulbesuch aktiv verhindern oder nur unzureichende Schritte zur Abstellung eines Absentismus unternehmen.	■ Ein Kind wird im elterlichen Haushalt während der Schulzeit mit der Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister oder der Pflege eines Elternteils beauftragt. ■ Eltern lassen ein Kind wiederholt anlasslos krankschreiben, um es bei sich zu Hause zu behalten, da z. B. ein Elternteil wegen einer Angststörung das Kind nicht loslassen mag. ■ Eltern sind nicht in der Lage sich gegenüber ihrem mediensüchtigen Kind gegenüber durchzusetzen.
Gesundheitliche Gefährdung Die gesundheitliche Gefährdung umfasst sowohl die körperliche als auch die seelische Gefährdung der Gesundheit. Die Gesundheitliche Gefährdung muss bei allen Gefährdungsbereichen mitgeprüft werden. Beispiele: In Folge von seelischer Vernachlässigung, bei Miterleben von häuslicher Gewalt, bei Autonomiekonflikten können bereits Zeichen einer möglichen z. B. psychischen Erkrankung aufgetreten und damit die seelische Gesundheit gefährdet sein. Bei einer körperlichen Vernachlässigung kann bereits die körperliche Gesundheit beeinträchtigt sein (z. B. Diabetes bei Adipositas, Entzündungen im Kiefer aufgrund massiver Karies etc.	

Gesetzesgrundlagen im Kinderschutz

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind in der Regel durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (ASD, Jugendamt) (mit-) finanziert. Dafür werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger und der Einrichtung Vereinbarungen zum Schutze der anvertrauten Kinder und Jugendlichen getroffen. Unterschieden werden beim Schutzauftrag einerseits

- der Schutzauftrag der Träger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, **§ 8a SGB VIII**.



und andererseits

- der institutionelle Kinderschutz, die Sicherstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung, **§45 ff SGB VIII**.

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag der Träger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

– **Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt mit mehreren Fachkräften!**

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

– **Einbeziehung der Sorgeberechtigten und des Kindes!**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

– **Angebot von Hilfen zur Erziehung!**

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

– **Familiengericht, Inobhutnahme!**

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. – **Gefährdungseinschätzung durch den freien Träger**

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

– **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

– **Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes**



In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahmen von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

– Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

– ggf. Meldung an das Jugendamt

§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 45 SGB VIII regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Der Träger einer Einrichtung bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig. Nach einem entsprechenden Antrag des Trägers erfolgt eine Prüfung, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet.

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII ist ein Teilparagraf des Bundeskinderschutzgesetzes, der am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. In diesem Paragrafen ist geregelt, dass die Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe mit freien Trägern (z.B. Vereinen und Verbänden), die Jugendarbeit anbieten, Vereinbarungen zur Umsetzung dieses Paragrafen treffen sollen.



§ 5 PrävG der Nordkirche – Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte

(1) 1 Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. 3 Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Zusammenfassung

Aufgabe von Trägern der Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

Für kirchliche Einrichtungen und für die Kinder und Jugendarbeit in den Gemeinden ist insbesondere der §8a, Abs. 4. und der §8b bedeutend.

Die Einrichtung und die Gemeinde muss als Träger Sorge tragen, dass sie den gesetzlichen Schutzauftrag wahrnimmt, wenn es Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt.



**Schutzauftrag des Trägers gem. §8a,
Abs. 4 SGB VIII**

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung selbst ein geschützter und sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.



**Institutioneller Kinderschutz gem. §45 ff SGB
VIII**

Die Einrichtung hat weiterhin dafür zu sorgen, dass geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche etabliert werden.

Dafür hat der Träger Anspruch auf Beratung und Begleitung.



§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die o. g. gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des PräVG der Nordkirche verpflichten die Träger präventiv schützende Maßnahmen und Angebote in den Einrichtungen der Jugendhilfe zu implementieren.

Kinder und Jugendliche sind dabei zu beteiligen.

Kinder und Jugendliche sind mit Rechten ausgestattet, z. b. die Kinderrechte. Kinder und Jugendliche müssen altersgerecht über ihre Rechte aufgeklärt sein, damit sie Unrecht, welches ihnen widerfährt anzeigen können. Für das Bearbeiten der Beschwerden sind geordneten Verfahren in einem Kinderschutzkonzept zu erarbeiten.

Für folgende Situationen im pädagogischen Alltag sollten im Kinderschutzkonzept der Einrichtung Handlungsleitfäden entwickelt werden:

1. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie oder durch Personen im nahen Umfeld der Familie
2. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch fremde Dritte
3. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch grenzverletzendes, übergreifendes und/oder gewalttätiges Verhalten unter Kindern/Jugendlichen
4. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung (psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt) - **Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende greift das Interventionsverfahren des Kirchenkreises. Durch eine Meldung bei der unabhängigen meldebeauftragten Person des Kirchenkreises (siehe Punkt „wichtige Adressen im Kinderschutz) wird das Verfahren eingeleitet.**



Allgemeiner Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Zeitnahe Dokumentation der Ereignisse, der Beobachtungen, der Gespräche/ Aussagen der Betroffenen mit „Wörtlicher Rede“, Zeit, Datum und Kontext.



Meldung des Verdachtes an die verantwortliche Leitung der Einrichtung/ der Kirchengemeinde.



Interne Gefährdungseinschätzung mit Leitung, meldender Person und einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a, SGB VIII sowie ggf. externer Fachkräfte mit einem Expertenwissen.



Festlegung von nächsten Schritten und klaren Zuständigkeiten in der Gefährdungseinschätzung (wer tut was, wann mit welcher Zuständigkeit), z. B. führen eines Elterngespräches – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Gefährdungsabwehr.



Je nach Ergebnis des Elterngespräches kann das Verfahren unterschiedlich fortgeführt oder beendet werden:

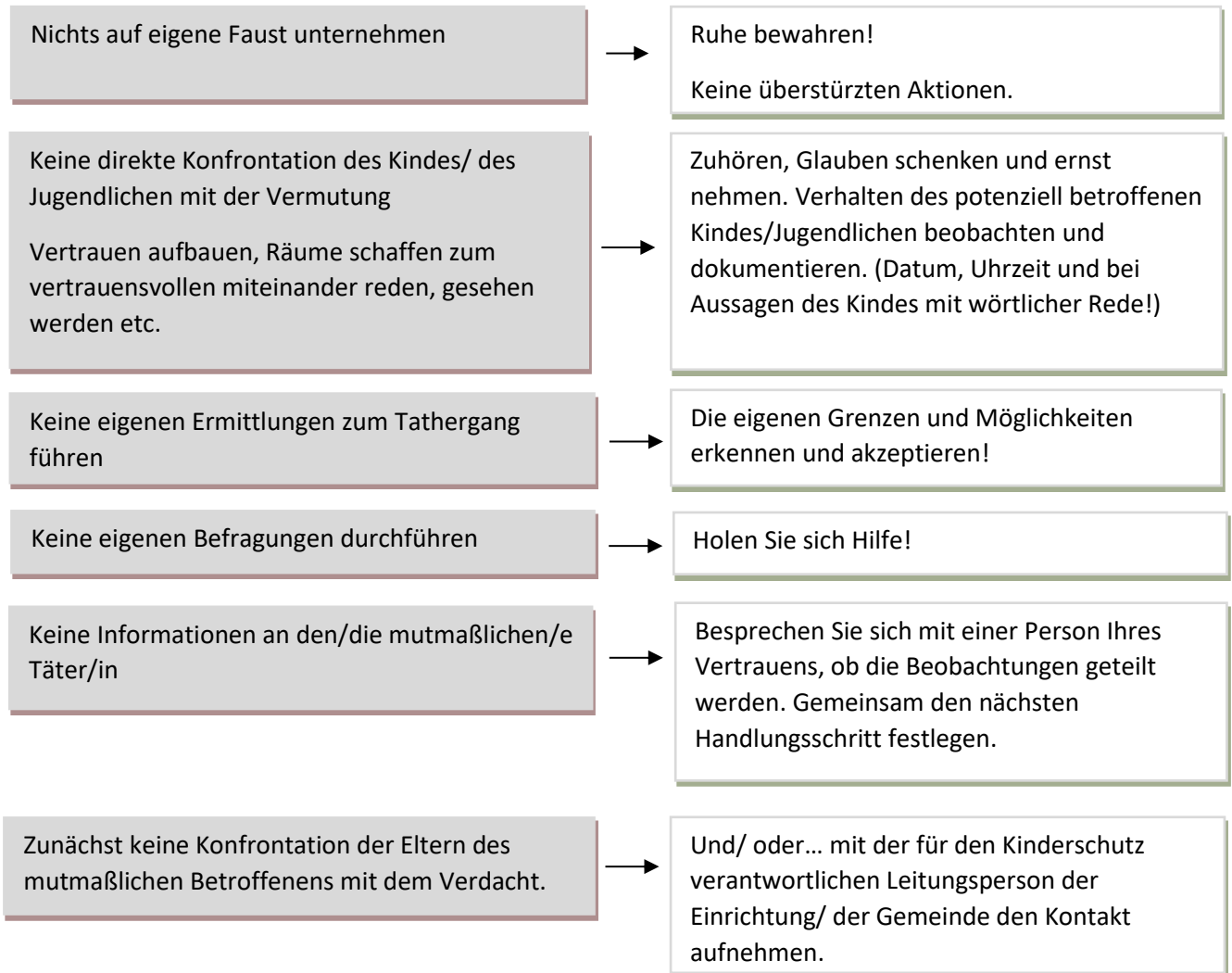
- Eltern können für die Abwendung der Gefährdung sorgen.
= Verfahren ist beendet.
- Eltern können die Gefahr nicht selbst abwenden, sind aber bereit Hilfe in Anspruch zu nehmen, dann erfolgt Überleitung an die vereinbarte Hilfe.
= Verfahren ist beendet.
- Eltern lehnen jedes Gespräch und jede Hilfe ab und haben auch keine Bereitschaft oder Möglichkeit zur Empathie oder Reflektion des eigenen Verhaltens.
= **Meldung an das Jugendamt – Eltern werden über die Meldung informiert!**

Fallverantwortung liegt nun beim Jugendamt – Verfahren in der Einrichtung/ Gemeinde ist beendet!



Allgemeiner Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendliche/er von sexualisierter Gewalt betroffen ist?



Immer Fachberatung einholen!

Bei Hinweisen auf eine Gefährdung durch sexualisierte Gewalt, die Expertise einer Fachberatungsstelle hinzuziehen. Eine Risikoeinschätzung im Team vornehmen. Weitere Schritte planen. Eventuell das Jugendamt hinzuziehen.

Achtung - Meldepflicht: Bei Hinweisen auf sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt durch eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden direkte Meldung an die Meldebeauftragte des Kirchenkreises. Ein geordnetes Verfahren der Fallbearbeitung wird eingeleitet (§ 6 Präventionsgesetz der Nordkirche).



Allgemeiner Handlungsleitfaden - Was tun, wenn Kinder/Jugendliche von sexualisierter Gewalt erzählen?

Nicht drängen weiter zu erzählen.
Keinen Forscherdrang entwickeln.



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen stellen (Wer? Was? Wo?) und keine Warum-Fragen verwenden. Sie können Schuldgefühle auslösen.



Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen. Ermutigen sich weiter mitzuteilen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen, nicht verharmlosen. Kleine Kinder erzählen meist erst einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Kinder und Jugendlichen unterliegen in der Regel einem Geheimhaltungsdruck, der sie zwingt, dem Geschehen in kleinen Schritten näher zu kommen.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Zweifel nicht vor dem Kind/Jugendlichen äußern.



Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle und Widersprüche des Kindes/Jugendlichen respektieren.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.



Zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen mit den Worten: Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.

Keine unhaltbaren Versprechungen aussprechen. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



Kinder/Jugendliche brauchen zunächst keine Lösungen, sondern Menschen, die dem Erzählten Glauben schenken, die mit aushalten können und helfen wollen.

Keinen Schritt unternehmen, ohne das Kind/den Jugendlichen mitzunehmen, in Kenntnis zu setzen, gemeinsame Absprachen zutreffen. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf“ und „ich werde mir Hilfe holen.“

Ine mögliche Strafanzeige nicht im Gespräch mit Kindern/Jugendlichen



Gespräche dokumentieren, Fakten, Daten, Uhrzeit, Inhalt mit wörtlicher Rede. Und Absprachen.

Keine Information an den/die mutmaßlichen Täter/innen



Kontaktaufnahme mit der Leitung – Leitung lädt zu einer internen Risikoeinschätzung ein, Leitung nimmt Kontakt mit einer Fachberatungsstelle und einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8a auf.



Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne das betroffene Kind/Jugendlichen mit einzubeziehen



Bei begründeter Vermutung ggf. Elterngespräch führen und/oder ggf. Meldung an das Jugendamt

Ganz wichtig:

Bei der Aufdeckung/Vermutung von sexualisierter Gewalt innerhalb eines Familiensystems:

Auf keinen Fall sofort die Familie mit dem Verdacht konfrontieren. Das verschlimmert ggf. die Situation des Kindes und führt unter Umständen dazu, dass das Kind sich verschließt und keine Aussagen mehr macht.



Erläuterungen zu den Handlungsabläufen bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt

- **Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt handeln** ist nicht immer einfach, aber sehr wichtig. Überstürztes Handeln kann die Situation für das Kind/Jugendlichen eventuell verschlimmern.
- Wenn sich das Betroffenen anvertraut: Zuhören, Glauben schenken und ermutigen, sich mitzuteilen. Vertraulichkeit zusichern, aber auch transparent machen, dass man sich Unterstützung holen wird.
- Das Gespräch möglichst mit wörtlicher Rede dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Inhalt)
- **Fachliche und professionelle Hilfe einholen** ist wichtig, da man als Vertrauensperson des Kindes/ des/der Jugendlichen mit der Vermutung selbst überfordert ist.
- Alle Schritte in der Hilfestellung und Unterstützung dem Kind, dem/der Jugendlichen transparent machen.
- **Protokollieren sie die Inhalte aller Gespräche und die geplanten nächsten Schritte (siehe Dokumentationsbogen).**
- **Beratung durch externe Fachberatungsstellen** ist jederzeit möglich. Auch zu einer Risikoeinschätzung können Sie externe Fachberatungsstellen mit einbinden.

Achtung:

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um **eine/n Mitarbeitende/n der Einrichtung**, greift das Krisenmanagement des Kirchenkreises. Die/der unabhängige für die Meldung beauftragte Person des Kirchenkreises wird durch die/den Mitarbeitenden oder durch die Leitungsperson informiert (Meldepflicht §6 PräVG der Nordkirche) und die Dokumentation weitergeleitet.

Wenn der Verdacht besteht, dass die Gefährdung von einem/einer Mitarbeitenden der Einrichtung ausgeht, ist auch die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.



Dokumentation von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext von sexualisierter Gewalt

Gerade die Dokumentation von ersten Gesprächen kann eine wichtige Funktion bekommen.

- In einem angestrebten Strafverfahren sind die ersten Aussagen besonders wichtig, da sie noch weitestgehend unbeeinflusst sind (dies dient der Glaubhaftigkeit der Aussagen)
- eine gute Dokumentation kann Betroffenen vor mehrfacher Befragung schützen
- und kann in einer späteren Psychotherapie hilfreich für die Nachvollziehung der Symptomentwicklung sein,
- Kinder und Jugendliche fühlen sich ernst genommen.

Grundlegendes bei der Dokumentation

- Zu Beginn einer jeden Dokumentation sollten Verfasser*in, Datum und Ort , sowie eine Nummerierung der Seiten erfolgen,
- eine lesbare Schrift verhindert Interpretationen,
- Dokumentation nicht in Bleistift verfassen,
- späteres Hinzufügen von Textbausteinen/Ergänzungen sollten kenntlich gemacht, da ansonsten der Verdacht der Manipulation entstehen kann.

Die Dokumentation

Experten empfehlen eine Unterscheidung einer Sachdokumentation und einer **Reflexionsdokumentation**. Aufgrund der Komplexität in den Verdachtsfällen sind die Interpretationsspielraum und die damit verbundene

Unsicherheit groß, da die Symptome in Missbrauchsfällen unspezifisch sind und auch durch alternative Ursachen erklärbar sind.

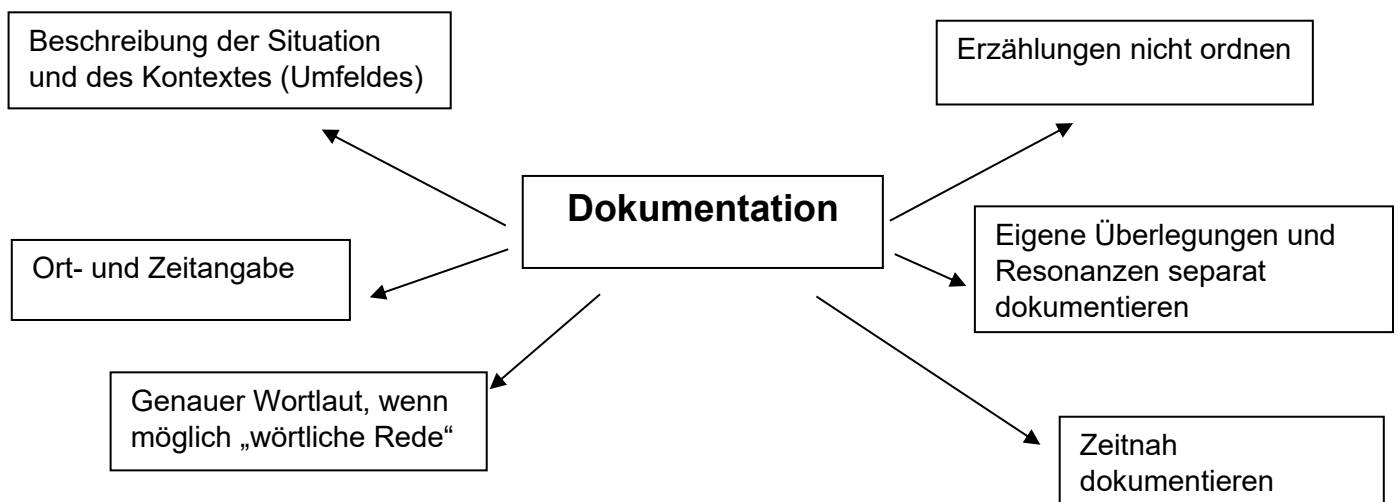
Die Erfahrung in der Beratung von Betroffenen zeigt jedoch, dass die Hypothesenbildung in der Reflexionsebene äußerst wichtig werden könnte im Beratungs- und Interventionsprozess.



Leitfragen für die Dokumentation der Sach- und Reflexionsebene sowie der Interventionsebene:

Sachebene	Reflexionsebene	Interventionsebene
Wie ist die Vermutung entstanden?	Was lösen die Vermutungen bei mir aus?	<u>Dokumentation des Hilfeprozesses:</u> Was tue ich wann und mit welcher Begründung? Wer ist in den Hilfeprozess mit eingebunden und mit welcher Funktion? Wie werden betroffene Kinder/Jugendliche involviert/partizipiert?
Wann habe ich welche Beobachtungen gemacht?	Gibt es alternative Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?	
Was wurde mir wann und wie von dem Kind bzw. Jugendlichen oder erwachsenen anvertrauten Person erzählt?	Was geschieht meiner Einschätzung nach mit dem Kinde bzw. Jugendlichen, der anvertrauten erwachsenen Person, wenn nicht interveniert wird?	
Was wurde mir wann und wie von einer dritten Person mitgeteilt?	Welche Schritte soll ich unternehmen?	

Regeln für die Dokumentation von Gesprächen



Quelle: vgl. „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich“, Fegert u. a. S. 246, Springer Verlag 2015



Erläuterungen zu den Regeln

- **Separate Dokumentation zu eigenen Überlegungen und Resonanzen:**

Strikte Trennung von Beschreibungen der sexualisierten Übergriffe durch Kinder und/oder Jugendliche und der eigenen Interpretationen und Bewertungen.

Eigene Überlegungen sollten als solche gekennzeichnet sein und nachvollziehbar und begründet sein.

- **Kontext- (Umfeld) und Situationsbeschreibung:**

Hiermit sind Fragen nach dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen gemeint wie:

- Wie wirkt das Kind/Jugendliche auf mich und/oder andere z.B. Eltern (Müde, erschöpft, krank, blass, traurig, unruhig usw.)
- Wie ist der Redefluss des Kindes/Jugendliche (stockend, flüssig, mit Unterbrechungen usw.)
- Gab es einen Zeitpunkt, wo Verhaltensauffälligkeiten begannen? – Schulischer Leistungseinbruch, Schlafstörungen, aggressives Verhalten, Ängste, emotionaler Rückzug usw.
- Gibt es eine vorangegangene Diagnostik, Krankheiten und/oder andere belastende Situationen für das Kind/Jugendliche (z. B. Krankheit, Tod, Trennung/Scheidung, Schulwechsel, Umzug etc.)

- **Dokumentation im genauen Wortlaut:**

Es soll festgehalten werden, was das Kind/Jugendliche gesagt hat und möglichst **ohne das es zu Interpretationsmöglichkeiten** des Gesagten kommen kann. Dazu ist es sehr hilfreich den genauen Wortlaut zeitnah oder während des Gespräches aufzuschreiben, um Verzerrungen oder dem Vergessen entgegenzuwirken.

Die Wiedergabe im Wortlaut ist auch für ein mögliches Strafverfahren entscheidend, da die betroffenen Kinder/Jugendliche meistens die einzigen Zeugen sind. Der Ausgang des Verfahrens hängt oftmals von der Genauigkeit der Aussagen ab.

- **Die Erzählungen nicht ordnen:**

Auch die Ordnung des Erzählten z. B. nach einer sinnvollen Chronologie der Ereignisse lässt die Möglichkeit von Interpretationsmöglichkeiten. Daher wird empfohlen die Erzählungen **nicht zu ordnen**.

- **Zeitnahe Dokumentation:**

Zeitnahe Dokumentation dient dem Verhindern von Vergessen und Verzerren von Gesprächsinhalten.

Sie dienen aber auch als Grundlage von Fallbesprechungen und Risikoeinschätzungen und dienen in der Erörterung ebenfalls der Vermeidung von Verfälschungen.



Dokumentation der Interventionen

Die Dokumentation des Hilfeplanes ist für Dirk Bange ist das Gedächtnis des Hilfeprozesses.

Sie dient der Nachvollziehung des Hilfeplanes und der Analyse der hilfreichen Interventionen und den weniger hilfreichen im Nachhinein (Fehleranalyse).

(vgl. „Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls“, Dirk Bange, aus Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich“, Fegert u. a. S. 206 ff, Springer Verlag 2015)



Dokumentationsbogen

<u>Sachebene</u>	<u>Kontext (Umfeld)</u>
Beschreibung des Sachverhaltes, des beobachteten Verhaltens, Äußerungen von betroffenen Personen oder Dritten oder direkte Gespräche mit Betroffenen (immer mit wörtlicher Rede)	Beschreibung des Kontextes, in dem die Situation/das Verhalten/ das Gespräch beobachtet/geführt wurde Plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes/Jugendlichen oder erwachsenen anvertrauten Person Mimik, Gestik beim Erzählen der Situation/ bei der Offenbarung Vorgeschichten wie traumatische Erlebnisse wie Trennung der Eltern, Tod etc.



Ebene der Reflektion/ eigene Erklärungsmodelle/ Vermutungen

Eigenreflexion der Beobachtungen und Gespräche einschließlich der in mir ausgelösten Gefühle

Frage: Was hat das Gehörte und Gesehene bei mir ausgelöst, welche Bilder und Impulse sind in mir entstanden? Welche Hypothese



Datenschutzblatt zur Weitergabe von personenbezogenen Daten

Weitergabe personenbezogener Daten

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

3a.

Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,

4.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7.



Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen. Bei Kindern und Jugendlichen müssen die sorgeberechtigten Eltern der Weitergabe zustimmen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen ist mit der Einbeziehung der sorgeberechtigten Personen in Frage gestellt (siehe § 8a, Abs. 4, S. 3, SGB VIII).

Eine Zustimmung der Weitergabe personenbezogener Daten bedarf einer schriftlichen Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit (Schweigepflichtsentbindung).

Sie beinhaltet den Adressaten, Angaben zu den Inhalten, die weitergegeben werden dürfen, gegebenenfalls eine Befristung sowie eine Belehrung darüber, dass diese Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – von der Klientin/von dem Klienten widerrufen werden kann.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit wird hinfällig, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt wird. Die Rechtsgrundlagen finden sich

- im §8a und b SGB VIII (Schutzauftrag der Träger der Kinder- und Jugendhilfe),
- im §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

und bei anderen rechtlichen Voraussetzungen wie

- §7 PsychKG (Psychisch-Kranken-Gesetz) des Landes Schleswig-Holstein bei einer erkennbaren akuten Selbst- oder Fremdgefährdung ist die Weitergabe persönlicher Daten an die Polizei und/oder den Sozial-Psychiatrischen Dienst berechtigt,
- § 34 StGB rechtfertigender Notstand, wenn Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut nicht anders abwendbar ist
- §138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

Erläuterungen

Sowohl das SGB VIII aber auch diverse Spezialgesetze, wie z.B.: das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) enthalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträgern an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger

- Ärzte,
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologinnen oder -Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie



- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), § 4 Abs. 2 KKG.

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)
- Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen des Geheimnisträgers.

Die Allgemeinheit

Doch auch als Nachbar, Freund, Familienangehöriger ist eine Information des Jugendamtes zulässig. Dies richtet sich nach Vorschriften zur Nothilfe, bzw. des sog. rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB. Danach ist eine Handlung nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar, wenn

Gegenwärtig, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre etc. eines anderen vorliegt,

- Welche durch die Meldung abgewendet werden soll
- Und eine Interessenabwägung die Einschaltung des Jugendamtes erfordert.



So kommt es auch hier auf eine umfassende Interessenabwägung durch den Informanten an.

Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich/ entbinden wir _____

einerseits _____

vom Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde/ Einrichtung/ Kirchengemeinde

und andererseits

- _____
- _____
- _____

gegenseitig von der Schweigepflicht.

Die Schweigepflichtentbindung gilt nur für folgende Sachverhalte:

- _____
- _____
- _____
- _____

Die Schweigepflichtentbindung gilt längstens bis _____.

Wir sind darüber aufgeklärt worden, dass die Schweigepflichtentbindung jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum



Unterschrift

Wichtige Adressen im Kinderschutz im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde

- **Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde**
Fachberatung (gem. §§ 8a,8b SGB VIII sowie 4 KKG) - InsoFa
Ansprechstelle für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des gesamten Kreisgebietes
Am Holstentor 16
24768 Rendsburg
info@diakonie-rd-eck.de
Telefon 04331 69 630
- **Zentrum für soziale Dienste des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**
Fachbereich Kindertagesstätten
Pädagogische Fachberatung
Kristina Efftinge
Telefon 04351 4849375
Mobil 0151 52 89 14 36
E-Mail: kristina.efftinge@at|kkre.de
- **Leitung der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises**
Ansprechperson für Intervention
Denise Kahnt
An der Marienkirche 7/8
24768 Rendsburg
0160-98520493
denise.kahnt@kkre.de
<http://www.kkre.de>
- **Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises**
Beate Pfeiffer
– zertifizierte Insofa -
An der Marienkirche 7/8
24768 Rendsburg
0151-20841015
beate.pfeiffer@kkre.de
- **Unabhängige meldebeauftragte Person des Kirchenkreises**
Kerrin Lorenz
Die Kontaktdaten lauten:



Telefon 04331 5903 333

Mail: kontakt@meldestelle.kkre.de

Eingehende Anrufe auf dem Anrufbeantworter und E-Mails werden innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

- **Fachbereich Jugend des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

Petra Kammer, Lars Jessen

Bereich Fortbildungen im Kinder- und Jugendbereich (Sensibilisierung im Kontext von Schutzkonzeptarbeit, Entwicklung von Verhaltenskodizes, Juleika-Schulungen...)

Alte Kieler Landstraße 187

24768 Rendsburg

www.ev-jugend.info

- **Kinderschutzbund -Ortsverband Rendsburg**

Kinderbeauftragter der Stadt Rendsburg

Rehbarg 12

24782 Büdelsdorf

Tel.: 04331 / 76577

Fax: 04331 / 36095

Email: info@kinderschutzbund-rendsborg.de